

Bescheid

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

**über die Anerkennung als
Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung**

Neufassung

Datum:
01.07.2016

Gemäß § 28 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), in Verbindung mit

- §§ 8 – 13 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukten- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 847),
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 4. November 2014 (GV. NRW. S. 717)

wird der

**Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V.
PIV Prüfinstitut Schlösser und Beschläge Velbert
Wallstraße 41
42551 Velbert**

Kennziffer: NRW50

entsprechend dem Antrag vom 18.11.2015 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für die Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nrn. 6.8 und 6.17.

Es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste. Diesem Bescheid liegt die Bauregelliste Ausgabe 2015/2 zugrunde.

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Dipl.-Ing. (FH) Gregor Röhling



DIBt

Es sind die Pflichten aus den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides zu beachten.

Für Prüfungen zur Bestimmung des Brandverhaltens im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an für das Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 14.01.2013.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 1,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 2

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Lieferanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) erhoben werden.

Fiege

